

Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs des Kreises Oberengadin (GöVOE)

gestützt auf Art. 2 und Art. 14 der Verfassung des Kreises Oberengadin
unterbreiten wir Ihnen das Gesetz zur Förderung des Öffentlichen Verkehrs.



Beschlossen in der
Kreisabstimmung vom 13. Juni 1999

I. Allgemeines

Zweck und Geltungsbereich Art. 1

Der Kreis sichert in Koordination mit dem Kanton die Erschliessung des Kreisgebietes mit Öffentlichen Verkehrsmitteln und schafft Anreize zu deren vermehrten Benützung.

Diesem Gesetz unterstehen die im Kreis Oberengadin unabhängig von ihrer Rechtsform auf dem Gebiet des Öffentlichen Verkehrs tätigen Transportunternehmen.

Den Gemeinden und Privaten steht es frei, in Ergänzung zum vom Kreis im Rahmen dieses Gesetzes angebotenen Öffentlichen Verkehr Angebote zu errichten bzw. errichten zu lassen. Diese Angebote unterstehen nicht diesem Gesetz, sind aber mit dem Angebot des Kreises zu koordinieren.

Fakultatives Referendum Art. 2

Auf Verlangen von mindestens zwei Gemeinden oder 800 Stimmberechtigten müssen dem Volk die Ausführungsbestimmungen bzw. deren Änderungen unterbreitet werden.

Für das Verfahren gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die vom Kreisrat beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz bzw. deren Änderungen sind nach der Verabschiedung durch den Kreisrat beim Kreisamt aufzulegen, unter Publikation der Auflage in der Engadiner Post.
2. Das Referendum ist innert 60 Tagen seit Veröffentlichung beim Kreisamt einzureichen.
3. Die Beschlussfassung über das Referendum in einer Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Für den Fall, dass eine Regelung fehlt, kommt diese Kompetenz dem Gemeindevorstand zu.

II. Förderung des öffentlichen Verkehrs

Massnahmen im Überblick Art. 3

Zur Förderung des Öffentlichen Verkehrs kann der Kreis alle sachdienlichen Massnahmen ergreifen, solche Dritter unterstützen oder sich an solchen beteiligen.

In Betracht fallen namentlich die folgenden Massnahmen:

a) Angebotsgestaltung

Das Angebot des Öffentlichen Verkehrs im Oberengadin ist auf die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung und der Gäste auszurichten und hat die attraktive Erschliessung des gesamten Kreisgebietes sicherzustellen.

b) Tarifverbunde und Tarifmassnahmen

Tarifverbunde sind Absprachen zwischen Verkehrsunternehmen. Diese ermöglichen die Verwendung eines einzigen Fahrausweises zu einem von Verkehrsmittel und Umsteigeort unabhängigen Tarif. Alle auf dem Gebiet des Öffentlichen Verkehrs tätigen Transportunternehmen, welche aufgrund des kantonalen Gesetzes über den Öffentlichen Verkehr bzw. aufgrund dieses Gesetzes Leistungen von Bund, Kanton und/oder vom Kreis erhalten, können vom Kreis zur Zusammenarbeit in einem Tarifverbund verpflichtet werden.

Der Kreis kann den Öffentlichen Verkehr zusammen mit anderen Angeboten in eine Angebotspalette (Gästekarte, Einheimischenkarte etc.) einbinden bzw. einbinden lassen.

c) Kreisüberschreitende Massnahmen

Kreisüberschreitende Massnahmen werden gefördert, wenn sie im Interesse des Kreises sind und sich die Interessierten ausserhalb des Kreises finanziell beteiligen.

d) Weitere Massnahmen

Weitere Massnahmen, welche die Benützung der Öffentlichen Verkehrsmittel erleichtern oder das Umsteigen darauf fördern.

III. Finanzierung

Grundsätze Art. 4

Die Regelung der Finanzierung des Öffentlichen Verkehrs soll dessen langfristige Finanzierung und eine ausgewogene Verteilung auf Bund, Kanton, Gemeinden und Private sicherstellen.

Die Massnahmen zur Förderung des Öffentlichen Verkehrs haben sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Finanzierungsquellen zu richten.

Finanzierungsquellen Art. 5

Die Massnahmen zur Förderung des Öffentlichen Verkehrs im Oberengadin werden insbesondere aus folgenden Finanzierungsquellen finanziert:

a) Beiträge von Bund und Kanton gemäss entsprechender Gesetzgebung.

b) Beiträge der Gemeinden

Die Gemeinden tragen die verbleibenden, ungedeckten Kosten des Öffentlichen Verkehrs im Oberengadin. Diese Kosten werden nach Einwohnerzahl, Finanzkraft und Verkehrsinteresse auf die Gemeinden verteilt.

c) Verkehrstaxe

Die Beherberger haben für jeden im Oberengadin übernachtenden Gast eine Verkehrstaxe zu entrichten. Der Kreisrat legt in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz die Höhe dieser Verkehrstaxe so fest, dass mit den jährlichen Gesamterträgen max. 30 % der ungedeckten Kosten des Öffentlichen Verkehrs finanziert werden.

d) Verkehrsabgabe

Die Eigentümer von Ferienhäusern und Ferienwohnungen entrichten eine jährliche Verkehrsabgabe. Der Kreisrat legt in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz die Höhe der Verkehrsabgabe so fest, dass mit den jährlichen Gesamterträgen max. 15 % der ungedeckten Kosten des Öffentlichen Verkehrs finanziert werden.

e) Beiträge der Bergbahnen

Der Kreis vereinbart mit den Bergbahnen einen, deren direkten Nutzen entsprechenden Beitrag an den Öffentlichen Verkehr.

f) Weitere Erträge

Die Erwirtschaftung von ausserordentlichen Erträgen ist zu fördern, beispielsweise über den Verkauf von Werbeflächen und die Vereinbarung von Sponsorverträgen.

g) Fahrausweise

Der Kreis legt im Einvernehmen mit dem Kanton die Preise für die Fahrausweise fest.

Dabei richtet er sich nach der Marktüblichkeit, nach dem Erfordernis, wonach die Benutzer des Öffentlichen Verkehrs diesen auch mitzutragen haben und nach dem Ziel der Förderung des Öffentlichen Verkehrs.

Die ungedeckten Kosten ergeben sich aus den Gesamtkosten des Öffentlichen Verkehrs im Oberengadin abzüglich den Beiträgen von Bund und Kanton sowie den Erträgen aus dem Verkauf von Fahrausweisen.

IV. Organisation und Zuständigkeit

Kreisrat Art. 6

Oberste Behörde für die den Öffentlichen Verkehr im Kreis Oberengadin betreffenden Angelegenheiten ist der Kreisrat. Ihm stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Vollzug dieses Gesetzes;
- b) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz;
- c) Wahl der Kommission Öffentlicher Verkehr;
- d) Genehmigung des Voranschlages, der Rechnung sowie des Rechenschaftsberichtes betreffend den Öffentlichen Verkehr;
- e) Entscheid über Massnahmen zur Förderung des Öffentlichen Verkehrs;
- f) Weitere Aufgaben gemäss diesem Gesetz bzw. gemäss den Ausführungsbestimmungen dazu.

Kommission Öffentlicher Verkehr Art. 7

Die Kommission Öffentlicher Verkehr besteht aus dem Landammann und 6 Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Bei der Wahl der Kommission sorgt der Kreisrat für eine ausgewogene Vertretung der Gemeinden, der Hotellerie, der Zweitwohnungsbesitzer, der Bergbahnen sowie der Tourismusorganisationen.

Die Kommission beaufsichtigt und koordiniert die Massnahmen zur Förderung des Öffentlichen Verkehrs. Sie stellt dem Kreisrat jeweils Antrag über die zu beschliessenden Massnahmen.

Sie ist das beratende Organ des Kreisrates in Fragen des Öffentlichen Verkehrs.

Ihr obliegt die Aufsicht und die Führung des gesamten Betriebes des Öffentlichen Verkehrs.

Im Weiteren regelt der Kreisrat die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission Öffentlicher Verkehr in den Ausführungsbestimmungen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkraftsetzung Art. 8

Nach der Annahme dieses Gesetzes durch den Kreis und nach erfolgter Genehmigung durch die Regierung bestimmt der Kreisrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Gesetzes.

Also beschlossen in der Kreisabstimmung vom 13. Juni 1999

Der Landammann:
Reto Filli

Der Kreisaktuar:
lic.iur. Josef Sigron

Von der Regierung genehmigt mit Beschluss vom

Protokoll Nr.

Der Regierungspräsident:
Klaus Huber

Der Kanzleidirektor:
Dr. Claudio Riesen